

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 13.04.2026
und Mitteilung des Senats vom 19.05.2026**

„Zusätzlichkeit, Mittelabfluss und Folgekosten der aus LuKIFG-Mitteln finanzierten Investitionsmaßnahmen im Land Bremen“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Nach den bislang veröffentlichten Senatsunterlagen zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sind wesentliche Eckdaten des bremischen Investitionssofortprogramms bereits öffentlich bekannt und debattiert worden. Dies gilt insbesondere für den bremischen Gesamtrahmen von 940,85 Mio. Euro, den zuletzt veröffentlichten Stand von 141 Maßnahmen mit einem Volumen von gut 382 Mio. Euro, den Umstand, dass zum Stand 24. März 2026 bereits 108 dieser 141 Maßnahmen im Senat beschlossen waren, sowie für die Ankündigung einer halbjährlichen Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss ab dem dritten Quartal 2026.

Für uns als Liberale ist nicht der veröffentlichte Listenstand entscheidend, sondern die bislang nicht oder nicht hinreichend offengelegten Informationen zur tatsächlichen Zusätzlichkeit der Maßnahmen, zu Veränderungen seit Veröffentlichung der Maßnahmenlisten, zu Mittelbindung und Mittelabfluss, zu Zeit- und Kostenabweichungen, zu verdrängten Alternativfinanzierungen, zu künftigen Folgekosten sowie zu den wirtschaftlichen Auswahl- und Priorisierungskriterien des Senats.

Gerade bei kreditfinanzierten Infrastruktur- und Investitionsmittel ist aus Sicht solider Finanzpolitik entscheidend, ob zusätzliche Verschuldung auch zu zusätzlichen, wirtschaftlich sinnvollen und zügig wirksamen Investitionen führt. Der vom ifo Institut angestoßene Investitionsmonitoring-Ansatz macht deutlich, dass die zentrale Prüffrage nicht allein lautet, ob Mittel formal investiv verausgabt werden, sondern ob sie tatsächlich zusätzlich sind oder lediglich bestehende Haushaltsansätze entlasten, Maßnahmen umetikettieren oder Finanzierungen ersetzen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Senats:

Die Beantwortung erfolgt zum Stand 30. April 2026. Zusätzlich zu dieser Beantwortung auf die gestellten Fragen im Rahmen der Kleinen Anfrage wird auf den einmaligen Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG hingewiesen. Die Berichte aller Länder – auch der Freien Hansestadt Bremen – wurden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht (siehe [hier](#)).

Laut Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 18. März 2026 „wird dem Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich beginnend im dritten Quartal 2026 über Fortschritt der Umsetzung und der Mittelabflüsse der Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm berichtet“. Sowohl das Investitionssofortprogramm – mitsamt damit verbundener

Zielsetzung, den Auswahlkriterien und der Maßnahmenliste (siehe [Beschluss vom 9. Dezember 2025](#)) – als auch die einzelnen maßnahmenbezogenen Beschlüsse wurden vom Senat gefasst und sind öffentlich zugänglich. Zur Aktivierung und Inanspruchnahme der LuKIFG-Mittel ist für jede einzelne Maßnahme neben dem Senatsbeschluss ein positives Votum durch die Fachdeputation bzw. den Fachausschuss sowie den Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich. Hierzu wird auch auf die Vorgaben gemäß § 11 „Verfahren zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität“ des jeweiligen Haushaltsgesetzes für das Land und die Stadt Bremen 2026 verwiesen. Dadurch wird – zusätzlich zur obligatorischen Berichterstattung gemäß LuKIFG bzw. LuKIFG-VV – größtmögliche Transparenz und parlamentarische Beteiligung gewährleistet.

Zusätzlich zur vom Senat beschlossenen Maßnahmenliste des Investitionssofortprogramms wurden im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 weitere Maßnahmen beschlossen, sodass das Investitionssofortprogramm nunmehr 141 Maßnahmen umfasst (eine davon – Nr. 113 – stellt den kommunalen Anteil Bremerhavens dar). (Eine „Maßnahme“ im Investitionssofortprogramm ist nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit der Maßnahmendefinition des LuKIFG, wie sie sich dann auch in der Berichterstattung gemäß § 6 Absatz 2 LuKIFG-VV und den Eintragungen in Online-Template des Bundes wiederfinden wird. Eine Maßnahme im Investitionssofortprogramm enthält teils zusammengefasste Posten (bspw. „Straßensanierungen“), die nicht eine Maßnahme im Sinne des LuKIFG darstellen, sondern aufgeschlüsselt in der Berichterstattung vorkommen werden.) Das Volumen des Investitionssofortprogramms beträgt rund 382 Mio. Euro (inklusive des Bremerhavener Anteils). Mit dem Investitionssofortprogramm wurde dementsprechend bisher über die Verwendung von rund 40 Prozent der der Freien Hansestadt Bremen insgesamt aus dem LuKIFG zustehenden Summe in Höhe von rund 941 Mio. Euro entschieden.

Von den 382 Mio. Euro des Investitionssofortprogramms entfallen rund 150 Mio. Euro auf Maßnahmen des Landes. Auf die Stadtgemeinden entfallen dementsprechend etwa 232 Mio. Euro. Damit stehen über 60 Prozent der Mittel für städtische Maßnahmen zur Verfügung. Die Seestadt Bremerhaven erhält einen pauschalen Betrag, dessen Höhe sich an der Aufteilung zwischen Landes- und kommunalen Maßnahmen bzw. dem Anteil der Stadtgemeinde Bremen richtet. Die Aufteilung zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Verhältnis 80:20. Die Beibehaltung dieses innerbremischen Verteilungsschlüssels zwischen den Stadtgemeinden ist auch für die weitere Aufteilung der LuKIFG-Mittel angedacht. Der Aufteilungsschlüssel ist für Bremerhaven im Vergleich zu einer

Aufteilung bspw. nach Einwohnerzahlen (83:17) günstiger. Dass tatsächlich zugunsten Bremerhavens die Aufteilung 80:20 gewählt wurde, kann mit Sozialindikatoren, wie sie etwa im kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung finden, gerechtfertigt werden. (Bei der Verteilung der für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel sollen die Flächenländer gemäß § 2 Absatz 2 LuKIFG die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Die gilt zwar ausdrücklich nicht für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen, dennoch wurde auf in der FHB auf eine Verteilung des kommunalen Anteils ausschließlich nach Einwohnern oder gar nach Wirtschaftskraft verzichtet.) Für das Investitionssofortprogramm beträgt der Anteil der Stadt Bremen rund 185 Mio. Euro, der der Seestadt Bremerhaven rund 46 Mio. Euro. Die Auswahl der kommunalen Maßnahme in Bremerhaven trifft die Seestadt grundsätzlich im Rahmen

ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung selbst. Über die Verwendung der kommunalen Mittel Bremerhavens, die Kriterien oder das Verfahren zur Verteilung entscheidet der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung. Einer gesonderten Bewilligung durch den Senat bedarf es hierfür nicht. Die Sicherstellung der Einhaltung der Kriterien zur Förderfähigkeit des LuKIFG bzw. der LuKIFG-VV obliegt der Stadtgemeinde Bremerhaven. Gegebenenfalls erfolgt hierzu Rücksprache mit dem Senator für Finanzen. In das Controlling, die Berichterstattung sowie die Prüfungen gemäß § 6 LuKIFG-VV ist Bremerhaven eingebunden.

- 1) Wie ist der aktuelle maßnahmenscharfe Stand bei sämtlichen bereits öffentlich angekündigten oder veröffentlichten LuKIFG-Maßnahmen hinsichtlich
 - a) haushaltsmäßiger Aktivierung,
 - b) Bewilligung,
 - c) Vergabe bzw. Beauftragung,
 - d) Mittelbindung,
 - e) kassenwirksamem Mittelabfluss,
 - f) sachlichem bzw. baulichem Umsetzungsstand sowie
 - g) geplantem und tatsächlichem Fertigstellungstermin?Bitte jeweils zusätzlich die Abweichung gegenüber dem zuletzt veröffentlichten Stand ausweisen.

Für jede einzelne Maßnahme des Investitionssofortprogramms ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats und der Fachgremien (Ausschuss/Deputation sowie HaFA) notwendig. Dieser dient der Inanspruchnahme und Aktivierung der Mittel. Gleichzeitig kommt ein solcher Beschluss einer „Bewilligung“ der jeweiligen Maßnahme nach § 4 LuKIFG-VV gleich. Wie in den anderen Stadtstaaten auch gibt es keinen weiteren, separaten formalen Bewilligungsakt, wie ihn die meisten Flächenländer bei Anmeldungen ihrer Kommunen im Rahmen des LuKIFG vollziehen. Dieses Verständnis – Senats-/Gremienbeschluss gleich haushaltsmäßiger Aktivierung gleich Bewilligung im Sinne des LuKIFG – wird allgemein geteilt.

In § 11 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2026 ist festgehalten: „Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes entsprechend der vorgesehenen Förderzwecke und nach vorheriger Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen einzusetzen beziehungsweise sie den bewirtschaftenden Fachressorts zur Verfügung zu stellen.“

Nach erfolgtem Beschluss durch den Haushalts- und Finanzausschuss erfolgt die haushaltstechnische Umsetzung, bspw. die Einrichtung der maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen (Land bzw. Stadt). Die Senatsbefassungen der 141 Maßnahmen – einschließlich der 28, die im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 erst im März 2026 beschlossen wurden – datieren

größtenteils vom März, zum Teil vom April 2026. Die in den Senatsvorlagen (und in der Folge in den Vorlagen für die Fachdeputationen und den HaFA) dargelegten Kostenschätzungen, Planungsstände, Mittelabflussplanungen und genannten Umsetzungs- bzw. Fertigstellungstermine sind nach wie vor aktuell. Die in den Senatsvorlagen ausgeführten Stände sind in Anlage 1 zusammengefasst dargestellt.

Grundsätzlich kann insbesondere bei Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einzelnen Projekten zu Verzögerungen kommen kann. Hierzu liegen gleichwohl bislang – zu diesem frühen Umsetzungsstadium – keine Erkenntnisse vor. In wenigen Fällen wurde bereits ein früherer Mittelabruf als ursprünglich geplant mitgeteilt, bspw. bei Geräteersatzbeschaffungen und Atemschutztechnik für die Feuerwehr Bremen (Maßnahme Nr. 102) oder der Lüftungsanlage des Südbades (Maßnahmen Nr. 57). Über den Fortschritt der Projekte und die tatsächliche Verausgabung der LuKIFG-Mittel wird – wie von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen – erstmals im Herbst 2026 berichtet.

Das „Umsetzungscontrolling“ (als zweite Phase nach dem „Aktivierungscontrolling“ im Rahmen des gestuften bremischen LuKIFG-Controllings) läuft derzeit an. Für das Umsetzungscontrolling ist eine maßnahmenbezogene Abfrage zu den jeweiligen Umsetzungsständen bei den Senatsressorts zweimal im Jahr geplant: jeweils bis Ende Februar und bis Ende August. Dieses Vorgehen wurde zum einen mit Blick auf die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und zum anderen mit Blick auf den halbjährlichen Berichtsrhythmus im HaFA gewählt.

Bis zum 31. März eines Jahres haben die Länder gemäß § 5 Absatz 3 LuKIFG-VV aggregiert über geplante, begonnene und abgeschlossene Maßnahmen sowie gemäß § 6 Absatz 2 LuKIFG-VV detailliert über abgeschlossene Maßnahmen (zum Stichtag 1.1.) zu berichten. Bis zum 31. August eines Jahres berichten die Länder gemäß § 7 Absatz 3 LuKIFG-VV über den voraussichtlichen Mittelbedarf für die folgenden fünf Jahre (in Summe aller Maßnahmen). Hierzu ist eine Ressortabfrage im Vorfeld dieser Meldungen vorgesehen.

Im Rahmen des Umsetzungscontrollings wird festgestellt, inwieweit das für eine Maßnahme bereitstehende Mittelvolumen im Zeitverlauf abgerufen wurde und ob sich im Mittelabfluss ggf. Veränderungen bzw. Verzögerungen ergeben. Auch wird der grundsätzliche Umsetzungsstand der Maßnahme festgehalten. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus der Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025: „Der Senator für Finanzen wird erstmalig zum 3. Quartal 2026 den von den Ressorts dargestellten Mittelabfluss evaluieren. Sollte kein erkennbarer Fortschritt im Sinne eines Mittelabflusses zum Jahresabschluss 2026 feststellbar sein, verfällt der Finanzierungsbetrag für die jeweilige Maßnahme.“ Im Gegensatz zum unmittelbar aussagekräftigen „Aktivierungscontrolling“ ist das Controlling des Mittelabflusses erst ab der zweiten Jahreshälfte 2026 sinnvoll, da eine frühere Evaluierung nicht zielführend ist. Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 18. März 2026 beschlossen: „Darüber hinaus wird dem Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich beginnend im dritten Quartal 2026 über Fortschritt der Umsetzung und der Mittelabflüsse der Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm berichtet.“

Die Abfrage bei den Ressorts erfolgt anhand der „Maßnahmenblätter“, in denen sowohl einmalig unveränderte „Stammdaten“ einzutragen sind (Haushaltsstelle, Adresse, Infrastrukturbereich gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG etc.) sowie stets (mindestens halbjährlich auf Abfrage) zu aktualisierende kurze Projektstatusberichte (inkl. Bewertung zur Einhaltung des Budgets und der Zeitplanung) und ggf. zu aktualisierende Mittelabflussplanungen beizufügen sind. Die Eintragungen im Maßnahmenblatt sind zum Teil aus dem Abfrage-template des BMF übernommen, sodass ein unkompliziertes und reibungsloses Einlesen in das Online-Portal des BMF gewährleistet wird. Die tatsächlichen Mittelabflüsse auf den Maßnahmen-Haushaltsstellen sowie der Status wird vom Senator für Finanzen (SF) zentral eingepflegt.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Informationen und Daten vorliegen, um die Berichtspflichten ggü. dem Bund zu erfüllen und das Bremen-interne Controlling im HaFA leisten zu können. Darüber hinaus finden anlassbezogene Aktualisierungen statt, die von den Ressorts (bzw. Bremerhaven) aktiv an den Senator für Finanzen zu melden sind (bspw. Verzögerungen im Projektfortschritt). Dadurch soll das Controlling – unabhängig von den beiden turnusmäßigen Abfrageterminen – stets aktuell sein, sodass auch ad-hoc Anfragen bedient werden können. Diese Prozesse befinden sich zurzeit im Aufbau.

Zusätzlich zum vom Senator für Finanzen durchgeführten LuKIFG-Controlling sind einige Ressorts dabei, im Rahmen der Projektsteuerung ein eigenes Projektcontrolling ihrer LuKIFG-Maßnahmen aufzulegen.

Eine kurzfristige, zusätzliche, außerplanmäßige Ressortabfrage – in der wie für das HaFA-Controlling angedachten Detailtiefe – zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage war innerhalb der vorgegebenen Frist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Es wurde im Zuge der Ressortabstimmung dieser Vorlage allerdings der „Auftragsstatus“ der einzelnen LuKIFG-Maßnahmen des Investitionssofortprogramms (siehe Anlage Spalte E) abgefragt. Überdies wurden Begründungen eingeholt, sofern für Maßnahmen des Investitionssofortprogramms noch keine Senatsbefassungen stattgefunden haben. Auf die Aktualität der in Anlage 1 dargestellten Informationen wurde bereits hingewiesen.

Zusätzlich zum Controlling läuft – in der Freien Hansestadt Bremen wie auch in den meisten anderen Bundesländern – zurzeit der kassenmäßige Mittelabfluss an; Liquiditätsanforderungen zum Mittelabruf beim Bund waren in der FHB erstmals für Mai 2026 möglich. Im Rahmen einer Länderschalte im April 2026 wurde bis dato von keinem Land ein Mittelabruf mitgeteilt. Auch in Bremen wurden die LuKIFG-Haushaltsstellen bis Ende April noch nicht bebucht. Gleichwohl gibt es erste Mittelanforderungen, sodass zeitnah mit der Umsetzung der Projekte auch ein Mittelabfluss generiert werden wird. Der Stand der tatsächlichen Verausgabungen wird Gegenstand des LuKIFG-Controllings im HaFA im dritten Quartal 2026 sein.

- 2) Bei welchen der bereits öffentlich angekündigten oder veröffentlichten LuKIFG-Maßnahmen handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um vollumfänglich zusätzliche Investitionen, sondern ganz oder teilweise um Maßnahmen,
- a) die bereits vor Bereitstellung der LuKIFG-Mittel fachlich vorgesehen waren,
 - b) die bereits in Ressort-, Sanierungs-, Investitions- oder Haushaltsplanungen enthalten waren,
 - c) für die bereits andere Finanzierungsquellen vorgesehen waren oder
 - d) die unabhängig vom LuKIFG bereits konkret vorbereitet wurden?
- Bitte für jede Maßnahme gesondert darstellen, worin die Zusätzlichkeit besteht oder in welchem Umfang sie nicht gegeben ist.

Die „Zusätzlichkeit“ der Investitionen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) ist für den Bundeshaushalt – in Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz sowie § 4 Absatz 3 SVIK-Gesetz – festgeschrieben. Für die den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 GG zustehenden Mittel gibt es ein solches Kriterium der Zusätzlichkeit nicht; hierauf wurde explizit verzichtet. Anders als für den Bund gibt es für die Länder daher auch keine Definition oder Berechnungsgrundlage für die „Zusätzlichkeit“. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ findet sich weder im LuKIFG noch in der LuKIFG-VV. Von daher ist für die Länder weder eine Zusätzlichkeit oder der Nachweis einer Zusätzlichkeit gesetzlich vorgeschrieben.

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich – mit Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 18. März 2026 – im Rahmen des Investitionssofortprogramms in einem ersten Schritt der LuKIFG-Finanzierung auf solche Investitionsmaßnahmen festgelegt, deren Planungen zum Beschlusszeitpunkt (Senatsbeschluss vom 9. Dezember 2025 bzw. HaFA-Beschluss vom 3. März 2026) bereits weit fortgeschritten waren. Dadurch soll eine unmittelbare Umsetzbarkeit gewährleistet werden. Zielstellung bei dieser Maßnahmenauswahl für das Investitionssofortprogramm ist, einen möglichst zügigen und verlässlichen Mittelabfluss bei den Investitionen in den Jahren 2026 und 2027 zu erzeugen.

Andererseits bestand für die Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm bis dato keine anderweitige Finanzierungsperspektive. Sie waren auch nicht Gegenstand der im November 2025 senatsseitig eingebrachten Haushaltspläne für die regulären Haushalte. Das heißt, es war noch keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit (bspw. im regulären Haushalt) absehbar oder gar festgelegt. Das heißt jedoch nicht, dass die Maßnahmen ohne LuKIFG-Mittel ggf. nicht (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) umgesetzt worden wären bzw. sogar hätten umgesetzt werden müssen. Es besteht kein Widerspruch darin, dass es sich bei den Maßnahmen des Investitionssofortprogramms um dringend erforderliche Investitionsbedarfe handelt, für die jedoch andernfalls (noch) keine anderweitige Finanzierungsperspektive im regulären Haushalt bestand. Die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur ist explizit – neben der Schaffung von Wirtschaftswachstum – als Ziel in § 1 Absatz 1 Satz 1 LuKIFG festgelegt.

Maßnahmen mit fortgeschrittener Planungsreife in das Investitionssofortprogramm aufzunehmen, für die aber noch keine anderweitige Finanzierungsoption im regulären Haushalt bestand, ist die pragmatische Kompromisslinie, um zwar eine zügige Umsetzbarkeit anzustreben, ohne jedoch schon in Ausführung befindliche Projekte lediglich in der Finanzierung „umzuetikettieren“ bzw. „umzutopfen“.

3) Welche der bislang veröffentlichten Maßnahmen waren zum zuletzt vom Senat mitgeteilten Stichtag noch nicht im Senat beschieden, aus welchen konkreten Gründen lagen für diese Maßnahmen noch keine maßnahmenbezogenen Senatsbeschlüsse vor und bis wann sollen die jeweiligen Beschlüsse nachgeholt werden?

Bitte für jede betroffene Maßnahme gesondert darstellen, ob die ausstehenden Beschlüsse auf fehlende Planungsreife, offene Förderfähigkeitsfragen, ausstehende Gremienbefassungen, vergaberechtliche Gründe, haushaltstechnische Hindernisse oder sonstige Ursachen zurückzuführen sind.

Siehe hierzu Anlage 1. Bislang (mit Stand 30. April 2026) wurden bereits 115 von 140 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms per maßnahmenbezogenem Beschluss im Senat positiv beschieden. Dass erst im März 2026 weitere 28 Maßnahmen (zuzüglich der Maßnahme „Studentisches Wohnen im Goetheviertel Bremerhaven [Kooperation mit STÄWOG“]) im Zuge des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsprozesses hinzugefügt wurden, ist bei der Bewertung einzubeziehen. Von den 112 Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Senatsbefassung vom Dezember 2025 waren, haben 103 mit maßnahmenbezogenen Beschlüssen den Senat passiert. Unter den 141 Maßnahmen stellt eine den Bremerhavener Anteil dar, de facto gibt es also 140 stadt- und landbremische Maßnahmen.

Aus dem Maßnahmenkatalog des Investitionssofortprogramms, wie es vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossen wurde (also ohne die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 ergänzten Maßnahmen), waren bislang lediglich als Vorlage nicht im Senat:

- die Erneuerung zweier Spielplätze (Hilde-Adolf-Park und Franz-Pieper-Karree, Nrn. 36 und 37)
- zwei Maßnahmen im Bereich Sport (Werdersee und Stadtwaldsee, Nrn. 53 und 54)
- das Wohnraumförderungsprogramm (Nr. 60),
- der Bau des Kunstrasenplatzes Curiestraße (Nr. 62),
- der Umbau von Kitas (Nr. 72),
- Drohnenabwehr Polizei (Nr. 93),
- die Sanierung der Landesvertretung Berlin (Nr. 112).

Zu den Gründen für die bislang nicht erfolgte Senatsbefassung siehe Anlage 1.

Die anderen 103 Maßnahmen des „ursprünglichen“ Investitionssofortprogramms wurden bereits erfolgreich beschieden. Für die noch nicht maßnahmenbezogen beschlossenen Projekte steht eine Senatsbefassung in Kürze an. Die entsprechenden Vorlagen befinden sich in der Vorbereitung bzw. in der Abstimmung.

Von den im Rahmen der parlamentarischen Beratungen erst im März 2026 hinzugefügten 28 Maßnahmen waren noch keine Vorlagen zu folgenden Maßnahmen im Senat:

- Azubi-Wohnheim NHV (Nr. 114),
- Lernhaus Kattenturm / QBZ Bremen-Nord (Nr. 115),
- Sportverein Liegenschaft Jakobsberg Umkleide (Nr. 123),
- sowie Maßnahmen zur Absicherung des Ganztagsangebots (Nrn. 127 bis 140).

4) In welchen Fällen hat die Finanzierung aus LuKIFG-Mitteln dazu geführt, dass originäre Landes-, kommunale oder sonstige Mittel ersetzt, verdrängt oder freigesetzt wurden?

Bitte für jede betroffene Maßnahme angeben,

- a) welche ursprüngliche Finanzierungsquelle vorgesehen war,
- b) in welcher Höhe durch die LuKIFG-Finanzierung Haushaltsmittel oder andere Finanzierungsquellen entlastet wurden und
- c) für welche Zwecke diese frei gewordenen Mittel nunmehr eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen. Für Maßnahmen des Investitionssofortprogramms, die über bremische LuKIFG-Mittel finanziert werden sollen, bestand bis dato keine anderweitige Finanzierungsperspektive. Es waren keine Mittel im Haushalt, in Wirtschaftsplänen von Sondervermögen o.ä. veranschlagt. Deshalb waren weder andere Finanzierungsquellen vorgesehen, noch wurden reguläre Haushaltsmittel oder Finanzierungsquellen entlastet, sodass keine Mittel frei wurden und anderweitig eingesetzt werden könnten.

5) Bei welchen bereits öffentlich angekündigten oder veröffentlichten LuKIFG-Maßnahmen bestehen derzeit wesentliche Risiken, Verzögerungen oder Zielabweichungen in Bezug auf

- a) Planungsreife,
- b) Genehmigungen,
- c) Vergabe,
- d) Baukostenentwicklung,
- e) personelle Umsetzungskapazitäten,
- f) Liefer- oder Ausführungszeiten oder
- g) Fristen nach LuKIFG und Verwaltungsvereinbarung?

Bitte die jeweilige Maßnahme, das konkrete Risiko, die absehbaren zeitlichen oder finanziellen Auswirkungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen darstellen.

Siehe die Antwort auf Frage 1. Allgemeine Risiken ergeben sich – grundsätzlich – aus dem aktuellen, von Energiepreissteigerungen getriebenen Inflationsdruck, den begrenzten Kapazitäten der Baubranche und der u.U. eingeschränkten Verfügbarkeit von Waren, Rohstoffen, Materialien etc. im Zuge der aktuellen gesamtwirtschaftlichen bzw. geopolitischen Lage. Da kein zusätzliches Personal im öffentlichen Dienst über LuKIFG-Mittel

(oder andere Quellen) finanziert wird, erfolgt die Umsetzung in den Ressorts zusätzlich mit den vorhandenen personellen Ressourcen.

Wesentliche Risiken, Verzögerungen, Zielabweichungen in Bezug auf Planungsreife, Genehmigungen, Baukostenentwicklungen, personelle Umsetzungskapazitäten oder Liefer- und Ausführungszeiten sind derzeit nicht bekannt. Es liegen keine Hinweise auf konkrete Risiken vor. Aktuellster Stand ist der aus den jeweiligen Senatsbefassungen, der in Anlage 1 dargestellt ist. Im Rahmen des Controllings wird im dritten Quartal 2026 berichtet. Zu diesem Zeitpunkt können ggf. nähere Angaben gemacht werden. Auch liegen dann die Rückmeldungen der Ressorts zum Umsetzungsstand der Maßnahmen vor.

Derzeit findet eine Anpassung der RL-Bau statt. Auch wird bzw. wurde die Möglichkeit bereits eröffnet, vom standardisierten Bauablaufschema der RL-Bau in Bezug bspw. auf alternative Beschaffungsformen abzuweichen, bspw. durch Total- oder Generalunternehmervergabe. Für die seriellen Maßnahmen der Kindertagesstätten und Sporthallen ist dies bereits erfolgt. Ziel ist die Umsetzung von Planungs- und Bauleistungen zu beschleunigen. Zudem ist derzeit – wie im [März 2026 von der Bürgerschaft \(Landtag\) auf Antrag der Fraktionen von SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen](#) – ein Gesetzentwurf zur Anhebung der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Arbeit. Auch hierin wird ein zentraler Hebel für die Beschleunigung von Prozessen gesehen.

Das LuKIFG respektive die LuKIFG-VV sehen als zeitliche Ausschlussfristen lediglich den 1. Januar 2025 (frühester Maßnahmenbeginn) und den 31. Dezember 2036 (Bewilligung) bzw. den 31. Dezember 2042 (Maßnahmenabschluss) vor. Aus den dargelegten Gründen wird hierin kein Risiko für die Maßnahmen des Investitionssofortprogramms gesehen: Da im Investitionssofortprogramm noch keine (zum Beschlusszeitpunkt) begonnenen Maßnahmen enthalten sind, deren Finanzierung lediglich umgeschrieben wurde, liegt der Beginn aller Maßnahmen nach dem 1. Januar 2025. Zudem enthält das Investitionssofortprogramm solche Maßnahmen, die eine kurzfristige Umsetzung ermöglichen und vorsehen – der Abschluss der Maßnahmen des Investitionssofortprogramms ist also deutlich vor dem 31. Dezember 2042 avisiert.

6) Welche jährlichen investiven und konsumtiven Folgekosten entstehen aus den bereits öffentlich angekündigten oder veröffentlichten LuKIFG-Maßnahmen nach deren Fertigstellung oder Inbetriebnahme?

Bitte für jede Maßnahme gesondert angeben:

- a) zusätzliche Betriebs- und Unterhaltungskosten,
- b) zusätzlichen Personalbedarf,
- c) sonstige laufende Folgekosten,
- d) ab wann diese anfallen sowie
- e) aus welchen Haushalten oder Haushaltsstellen diese künftig finanziert werden sollen.

Bei allen LuKIFG-Maßnahmen handelt es sich gemäß § 3 Absatz 4 LuKIFG um Sachinvestitionen sowie unmittelbar damit im Zusammenhang stehende „notwendige Begleit- oder

Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition“ stehen. Unter Sachinvestitionen sind gemäß § 2 Absatz 2 LuKIFG-VV Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie der Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

Aus den Investitionen, die im Rahmen des Investitionssofortprogramms über LuKIFG-Mittel finanziert werden, entstehen in der Regel keine dauerhaft erhöhten Folgekosten, vielmehr ist – bspw. durch energetische Sanierungen, Neubauten oder Digitalisierung – mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

Sollten durch einzelne LuKIFG-Maßnahmen dauerhafte Folgekosten entstehen – die dann nicht über LuKIFG-Mittel finanzierbar sind – wird dies in der Senatsvorlage dargelegt. In diesen wenigen Einzelfällen, in denen Folgekosten durch LuKIFG-Maßnahmen entstehen, sind diese durch reguläre Haushaltsmittel abgesichert worden. Durch den Beitritt der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven in den IUA-Verbund (Integrierten Untersuchungs- und Auswertenumgebung, Maßnahme Nr. 94) beispielsweise entstehen konsumtive Folgekosten für den zentralen Betrieb der Infrastruktur und des Fachverfahrens beim BKA in Höhe von 930.000 Euro in 2028 und 950.000 Euro in 2029, die als Betriebskosten nicht aus den LuKIFG-Mitteln finanziert werden können. Die Mittelbedarfe der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden mit der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0950.539 44-5 IT-Fachaufgaben (Polizei) in selbiger Höhe haushaltsrechtlich abgesichert. Ähnlich verhält es sich mit der Beschaffung der Führungs- und Lagesoftware für den Bevölkerungsschutz (Maßnahme Nr. 99). Hierfür entstehen konsumtive Folgekosten für den Betrieb der Infrastruktur und des Fachverfahrens bei der Dataport AÖR in Höhe von circa 370.000 Euro p.a., die als laufende Betriebskosten nicht aus den LuKIFG-Mitteln finanziert werden können. Die vertragliche Verpflichtung im Zusammenhang mit den Betriebskosten soll zunächst bis 2031 eingegangen werden. Für die aus regulären Haushaltsmitteln zu finanzierenden Betriebskosten bedarf es insofern im Haushalt des Landes zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe, wie in der Senatsvorlage ausgeführt, der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0950/539 40-2 "IT-Fachaufgaben (SI)" in entsprechender Höhe. Bei den Maßnahmen „Lüftungsanlage, Kriminaltechnische Untersuchung (KTU)“ (Maßnahme Nr. 75) und „Personalsteuerungstool Polizei“ (Maßnahme Nr. 95) wurden ebenfalls Verpflichtungsermächtigungen für Folgekosten erteilt – in Höhe von jeweils 300.000 Euro in den Jahren 2028 und 2029 auf der Haushaltsstelle 0034.884 50-1 „Sanierung Lüftungsanlage KTU“ bzw. in Höhe von jeweils 400.000 Euro in den Jahren 2028 bis 2031 auf der Haushaltsstelle 0950.539 44-5 „IT-Fachaufgaben (Polizei Bremen)“. Für die Maßnahme „Öffentliche Toilette“ hat der HaFA zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Anmietung des Objekts in der Obernstraße 56 über 25 Jahre der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 2.665 TEUR bei der Haushaltsstelle 3603.682 16-4 „Zuwendungen an die Bremer Stadtreinigung AÖR (konsumtiv)“ zugestimmt.

7) Nach welchen konkreten wirtschaftlichen und sonstigen Priorisierungskriterien hat der Senat die Auswahl der bislang veröffentlichten LuKIFG-Maßnahmen vorgenommen?

Bitte insbesondere darstellen,

- a) ob hierfür eine Priorisierungsmatrix, ein Scoring-Modell oder eine vergleichbare Bewertungsmethodik verwendet wurde,
- b) welche Rolle dabei Dringlichkeit, Planungsreife, Wirtschaftlichkeit, Standortnutzen, Wachstumsimpulse, Resilienz, Klimawirkung und Folgekosten gespielt haben und
- c) ob für die einzelnen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder vergleichende Priorisierungsentscheidungen dokumentiert vorliegen.

Die Entscheidungsparameter, die der Maßnahmenauswahl für das Investitionssofortprogramm zugrunde lagen, sind im Wesentlichen der Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025 zu entnehmen.

Der Senator für Finanzen hat demnach gemeinsam mit der Senatskanzlei und der Senatorin für

Wirtschaft, Häfen und Transformation ein Verfahren zur Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG aufgesetzt. Handlungsleitend war die Prämisse, für die ersten beiden Jahre eine Verteilung auf Investitionsmaßnahmen vorzusehen, deren Planungen weit vorangeschritten sind bzw. die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit auch im Sinne einer konjunkturellen Soforthilfe als zügig umsetzbar erachtet wurden, für die aber im regulären Haushalt bisher keine Finanzierung hinterlegt war.

Es sollten neben Großprojekten bewusst auch kleinteilige Maßnahmen bei der Festlegung der zu finanzierenden Investitionsprojekte aus dem LuKIFG einbezogen werden. Ziel ist, einen möglichst zügigen und verlässlichen Mittelabfluss bei den Investitionen in den ersten zwei Jahren zu gewährleisten. Zeitgleich erweist sich eine derartige Vorgehensweise in der Umsetzung als deutlich flexibler und erhöht die Möglichkeiten zu ggf. erforderlichen Umsteuerungen. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen waren die Vorgaben aus dem LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Die zunächst vom Senat, später von der Bremischen Bürgerschaft erweitert beschlossene Maßnahmenauswahl für das Investitionssofortprogramm zielt darauf ab, im ersten Schritt den Sanierungsstau u.a. in der öffentlichen Daseinsvorsorge entschlossen und zügig anzugehen. Neben den kurzfristigen Impulsen wird mittel- und langfristig die Basis für Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung des Wachstumspotenzials und Klimaneutralität gelegt. Die Mittelverwendung entspricht damit nicht nur vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben, sondern befindet sich im auch im Einklang mit der Intention des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

Die Maßnahmen umfassen vor diesem Hintergrund gezielte Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Klimaanpassung und Digitalisierung und setzen strukturelle Impulse für

Wachstum, Beschäftigung, soziale Teilhabe und das Erreichen der Klimaneutralität. Bei den Maßnahmen des Investitionssofortprogramms handelt es sich um kurzfristig umsetzbare und gleichzeitig dringend erforderliche Investitionen, die zu fünf übergeordneten Zielsetzungen beitragen:

- a) Basisstrukturen modernisieren;
- b) Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben;
- c) strukturelle Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen;
- d) soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken;
- e) Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken.

Eine Beschreibung der Oberziele enthält die Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025.

In § 3 Absatz 3 LuKIFG-VV ist festgehalten, dass gemäß § 6 Absatz 2 HGrG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen von den Ländern und Kommunen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Dies wurde für jede Maßnahme des Investitionssofortprogramms berücksichtigt und entsprechend gehandhabt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind jeder maßnahmenbezogenen Senatsvorlage als Anlage beigefügt.

- 8) Welche Controlling- und Berichtsdaten liegen dem Senat inzwischen tatsächlich vor, die über die bislang veröffentlichten Informationen hinausgehen?
Bitte darstellen,
- a) welche internen Berichte seit Einrichtung des Controllings erstellt wurden,
 - b) welche Kennzahlen darin enthalten sind,
 - c) ob Soll-Ist-Abweichungen systematisch erfasst werden,
 - d) ob und wann diese Daten dem Haushalts- und Finanzausschuss oder der Bürgerschaft vorgelegt werden sollen und
 - e) ob eine tabellarische oder maschinenlesbare Bereitstellung vorgesehen ist.

Dem Senat ist – siehe oben – an maximaler Transparenz und größtmöglicher parlamentarischer Beteiligung gelegen. Deshalb erfolgt nicht nur die obligatorische und öffentliche Berichterstattung gegenüber dem Bund, sondern auch ein engmaschiges bremisches Controlling samt Berichterstattung im HaFA zweimal jährlich. Erstmals werden die Controlling-Ergebnisse, wie von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, im dritten Quartal 2026 im HaFA vorgelegt. Dies wird voraussichtlich auch in tabellarischer Form anhand einer Excel-Datei erfolgen. Hierin werden auch die Soll-Ist-Abweichungen im Mittelabfluss dargestellt. Da die Planungen sich auf Jahresscheiben beziehen und 2026 das erste Jahr der Mittelverausgabungsmöglichkeit wie auch der Berichterstattung darstellt, erscheint ein Controlling vor dem dritten Quartal 2026 nicht zielführend.

Für das zusammengefasste Controlling im HaFA wird es regelmäßige Ressortabfragen geben. Hierzu wird auch auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Zusätzlich wird von

einigen Ressorts mit größeren (insbesondere baulichen) Investitionsmaßnahmen ein separates Controlling durchgeführt.

- 9) Welche konkrete Stelle soll in der Freien Hansestadt Bremen die Prüfungen nach § 6 Absatz 1 LuKIFG-VV wahrnehmen, bis wann soll diese Festlegung getroffen werden und über welche personellen, organisatorischen und fachlichen Ressourcen soll diese Stelle verfügen?

Gemäß § 6 Absatz 1 LuKIFG-VV sind jeweils mindestens 5 Prozent der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landesinfrastruktur und in die kommunale Infrastruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind vom Land, einer von diesem beauftragten Einrichtung oder einer unabhängigen kommunalen Organisationseinheit zu prüfen.

Für die Freie Hansestadt Bremen werden die Prüfungen beim Senator für Finanzen durchgeführt, voraussichtlich von der EU-Prüfbehörde. Dies gilt sowohl für die städtischen Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven, als auch für die Landesmaßnahmen. Die EU-Prüfbehörde ist als unabhängige Organisationseinheit beim Senator für Finanzen mit entsprechenden Prüfungen vertraut. Einzelheiten wurden – wie in den meisten anderen Bundesländern – noch nicht festgelegt. Zu bestimmten Details, beispielsweise dem Umfang der prüffähigen Unterlagen oder den Aufbewahrungsfristen, finden derzeit noch Erörterungen zwischen dem Bund und den Ländern statt.

- 10) Wie stellt der Senat sicher, dass bei sämtlichen LuKIFG-finanzierten Maßnahmen
- a) die Zusätzlichkeit belastbar dokumentiert,
 - b) eine Doppelförderung ausgeschlossen,
 - c) die Förderfähigkeit nach LuKIFG und Verwaltungsvereinbarung nachvollziehbar belegt und
 - d) Änderungen, Umpriorisierungen oder Mittelumschichtungen revisionssicher dokumentiert werden?

Die „Zusätzlichkeit“ ist – siehe Antwort auf Frage 2 – kein verpflichtendes Kriterium. Weder das LuKIFG noch die LuKIFG-VV enthält die Frage der Zusätzlichkeit, Möglichkeiten ihrer Messung oder Hinweise zu ihrer Dokumentation. Deshalb entfällt die Notwendigkeit, eine Zusätzlichkeit nachzuweisen.

Die „Doppelförderung“ im Sinne einer Nutzung der LuKIFG-Mittel als landesseitige Ko-Finanzierung anderer (Bundes-)Förderprogramme soll zeitnah durch eine Änderung des LuKIFG ermöglicht werden. Hierzu finden derzeit Gespräche zwischen den Ländern und dem Bund statt. Gemeinsames Ziel ist, die ursprüngliche Intention des LuKIFG – unbürokratische und flexible Nutzungsmöglichkeit der Mittel – rechtssicher umzusetzen. In den bisherigen Senatsvorlagen zu Maßnahmen, bei denen eine „Doppelförderung“ (also

kombinierte Nutzung verschiedener Fördermöglichkeiten bzw. Nutzung von LuKIFG-Mitteln als Ko-Finanzierungsmittel für andere Förderungen) vorgesehen ist, wurde ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.

Die Förderfähigkeit und die Einhaltung der Kriterien des LuKIFG sowie der LuKIFG-VV wird im Rahmen der Abstimmung der maßnahmenbezogenen Senatsvorlagen bestmöglich sichergestellt und in den Senats- und Gremienvorlagen ausführlich dargelegt. Dabei werden die stetig fortlaufenden Konkretisierungen des Bundesministeriums der Finanzen im Hinblick auf Förderfähigkeitsfragen und -auslegungen beachtet. Die Sicherstellung der Förderfähigkeit obliegt den Fachressorts. Im Rahmen der Gremienbefassung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch den Senator für Finanzen.

Bei gravierenden Änderungen, Umpriorisierungen oder Mittelumschichtungen von Maßnahmen nach erfolgten Gremienbeschlüssen müsste eine erneute Gremienbefassung erfolgen. Ein neuer bzw. geänderter Beschluss käme dann einer neuen Bewilligung der Maßnahme gleich. Dies sichert nicht nur ein formal korrektes Vorgehen, sondern auch die notwendige parlamentarische Beteiligung.

11) Nach welchen konkreten Auswahl-, Bewertungs- und Priorisierungskriterien will der Senat die noch nicht gebundenen LuKIFG-Mittel vergeben?

Bitte darstellen,

- a) welche Maßnahmen oder Maßnahmenkategorien sich derzeit in der engeren fachlichen Prüfung befinden,
- b) nach welchen Kriterien über ihre Aufnahme entschieden werden soll,
- c) ob eine quotale Vorfestlegung nach Ressorts, Gebietskörperschaften oder Infrastrukturbereichen beabsichtigt ist,
- d) wie der Senat sicherstellen will, dass die verbleibenden Mittel nach vorab festgelegten, nachvollziehbaren wirtschaftlichen und infrastrukturellen Kriterien vergeben werden, und
- e) bis wann mit einer nächsten Entscheidungsstufe zu rechnen ist.

Mit dem Beschluss über das Investitionssofortprogramm wurde bereits über die Verwendung von rund 40 Prozent der bremischen LuKIFG-Mittel entschieden. Fokus und Priorität liegt nun auf der zügigen Umsetzung der Maßnahmen des Investitionssofortprogramms. Das LuKIFG bietet einen Zeithorizont bis 2042 (Abschluss der Maßnahme). Für die Freie Hansestadt Bremen wurde bewusst entschieden, nicht, wie teilweise in anderen Ländern, unmittelbar die Verwendung der vollständigen Summe festzulegen. Über die Verwendung der noch verbleibenden LuKIFG-Mittel bzw. ein Verfahren zur Entscheidungsfindung wird derzeit beraten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Kenntnis.

